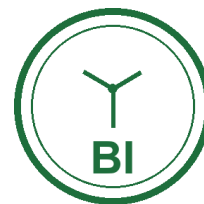


Bürgerinitiative Gegenwind Kehdingen e. V.
c/o Klaus-Dieter Hansen
Deichstraße 14
21706 Drochtersen



kontakt@gegenwind-kehdingen.de

Landkreis Stade, Niedersachsen
Bauordnungsamt Am Sande 2
21682 Stade
Niedersachsen
Deutschland

14. September 2025

**Betreff: Einwendung der Bürgerinitiative Gegenwind Kehdingen e. V. gegen
das Repowering der Windenergieanlagen und das Umspannwerk
„Drochtersen-Nord“ (Az. 2026-DR-017-BImSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Mitglieder der Bürgerinitiative Gegenwind Kehdingen e. V. erheben wir fristgerecht und vollumfänglich Einwendung gegen das o. g. Vorhaben in der beantragten Form. Ohne Erfüllung der nachfolgenden Auflagen kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Wir behalten uns vor, unser Vorbringen im weiteren Verfahren zu ergänzen und zu vertiefen; sämtliche Einwendungen werden auch für den Fall einer Antragsänderung aufrechterhalten.

I. Standortwahl, Mindestabstände und Alternativenprüfung

- 1) Es ist eine nachvollziehbare Alternativenprüfung mit Bewertung mehrerer Standorte und Nabenhöhen vorzulegen; die Wahl des konfliktträchtigsten Standorts ist nicht hinnehmbar.
- 2) Zur Wohnbebauung ist ein Mindestabstand von 1.000 m, mindestens jedoch das Zehnfache der Gesamthöhe (bei 245,5 m mithin 2.455 m) einzuhalten.
- 3) Die Anlagen sind ausschließlich auf ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsflächen zu errichten; begründungsbedürftige Abweichungen sind unzulässig.
- 4) Das Mikrositing ist so zu wählen, dass bekannte Brut-, Rast- und Balzplätze sowie Hauptflugrouten weiträumig umgangen werden.
- 5) Die kumulative Wirkung mit bestehenden und weiteren geplanten Anlagen im Kehdinger Land ist in einer Gesamtbetrachtung zu bewerten.

II. Schallimmissionen im Betrieb

- 1) Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist an allen maßgeblichen Immissionsorten, insbesondere zur Nachtzeit, nachzuweisen.
- 2) Die Schallprognose ist für den ungünstigsten Fall (Volllast, mitwindige Ausbreitung über der Elbe) zu erstellen; günstige Mittelungen sind unzulässig.

- 3) Ton- und Impulshaltigkeit sind gemäß DIN 45681 mit den vorgesehenen Zuschlägen zu berücksichtigen.
- 4) Eine nächtliche Schallreduzierung (Betrieb mit reduzierter Drehzahl) ist verbindlich vorzusehen, sofern Richtwerte überschritten werden.
- 5) Nach Inbetriebnahme ist eine messtechnische Abnahme an den nächstgelegenen Wohnhäusern durchzuführen und zu veröffentlichen.

III. Tieffrequenter Schall, Infraschall und Gesundheit

- 1) Die gesundheitlichen Wirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall sind durch ein unabhängiges Gutachten zu untersuchen.
- 2) Die Schallausbreitung über Wasserflächen bei Inversionswetterlagen ist gesondert zu betrachten.
- 3) Die Einhaltung der WHO-Leitlinien für nächtlichen Lärm ist für schutzbedürftige Räume nachzuweisen.
- 4) Für besonders betroffene Haushalte ist ein freiwilliges Schallschutzprogramm (Fenster, Lüftung) anzubieten.
- 5) Bei Überschreitung definierter Schwellenwerte ist eine Betriebsdrosselung bis zur Abhilfe vorzusehen.

IV. Schattenwurf

- 1) Die astronomisch maximale Beschattungsdauer ist auf 30 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag zu begrenzen; maßgeblich ist die Worst-Case-Betrachtung.
- 2) Eine zertifizierte Abschaltautomatik (Schattenwächter) ist für alle betroffenen Wohngebäude verbindlich vorzusehen.
- 3) Die vorgelegte Schattenwurfprognose ist anhand der realen Gebäudestandorte (auch Terrassen und Wintergärten) zu überprüfen.
- 4) Reflexionen (Disco-Effekt) sind durch matte, reflexionsarme Oberflächen auszuschließen.
- 5) Die Schaltzeiten der Schattenabschaltung sind zu protokollieren und auf Verlangen vorzulegen.

V. Lichtemissionen und Hindernisbefeuerung

- 1) Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist ab Inbetriebnahme verbindlich; eine Dauerbefeuerung ist unzulässig.
- 2) Die Befeuerung ist synchron zu schalten und in der Helligkeit sichtweitenabhängig zu reduzieren.
- 3) Weiße Blitzfeuer sind auszuschließen; es sind rote Festfeuer mit minimaler Intensität zu verwenden.
- 4) Die Befeuerung ist nach unten abzuschirmen, um Lichtimmissionen in Wohnräume und am Deich zu vermeiden.
- 5) Über Schaltzeiten und Störungen der Befeuerung ist jährlich öffentlich zu berichten.

VI. Eiswurf, Winterbetrieb und Anlagensicherheit

- 1) Ein zertifiziertes Eiskennungssystem mit dokumentierten Abschaltkriterien ist vorzusehen.
- 2) Sicherheits- und Sperrzonen sind auszuschildern; Wege im Gefährdungsbereich sind im Winter zu sperren.
- 3) Die Standsicherheit der Anlagen auf Marschboden ist durch Nachweise zu belegen.
- 4) Ein Winterbetriebs- und Notfallplan ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 5) Regelmäßige Sicherheitsinspektionen und deren Dokumentation sind nachzuweisen.

VII. Brandschutz

- 1) Ein turminternes Brandschutzkonzept mit Detektion, Abschaltung und Fernüberwachung ist vorzulegen.
- 2) Löschwasserrückhaltung und Havarieflächen sind vorzusehen, damit keine kontaminierten Medien in Boden und Gewässer gelangen.
- 3) Die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte und die Tragfähigkeit der Zuwegungen sind sicherzustellen.
- 4) Eine verbindliche Alarmierungs- und Kommunikationskette ist festzulegen.
- 5) Die Einsatzkräfte sind jährlich zu unterweisen; Übungen sind durchzuführen.

VIII. Artenschutz – Avifauna

- 1) Ein aktuelles, mindestens einjähriges Raumnutzungsgutachten für kollisionsgefährdete Arten ist vorzulegen.
- 2) Die Lage im Einflussbereich des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Elbe“ erfordert eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- 3) Für Rastvögel (nordische Gänse, Schwäne) sind die Nahrungs- und Rastflächen zu erfassen und zu schützen.
- 4) Verbindliche Abschaltzeiten in kritischen Aktivitäts- und Zugphasen sind festzusetzen.
- 5) Ein mehrjähriges Gondelmonitoring mit Nachsteuerung der Abschaltalgorithmen ist Genehmigungsvoraussetzung.

IX. Artenschutz – Fledermäuse

- 1) Ein standortspezifisches Fledermausgutachten einschließlich Höhenmonitoring ist vorzulegen.
- 2) Verbindliche Abschaltalgorithmen (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Jahreszeit) sind festzusetzen.
- 3) Funktionsräume und Quartiere sind zu erfassen und zu schützen.
- 4) CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion sind vorzusehen.
- 5) Das Monitoring der Abschaltwirksamkeit ist über mindestens zwei Jahre durchzuführen.

X. Landschaftsbild, Kultur- und Naturerbe

- 1) Ein unabhängiges Gutachten zu Sichtbeziehungen mit Visualisierungen aus relevanten Blickpunkten ist vorzulegen.
- 2) Die Beeinträchtigung der historischen Deichlinie und denkmalgeschützter Ensembles ist zu bewerten.
- 3) Bodendenkmale sind durch eine baubegleitende archäologische Aufsicht zu schützen.
- 4) Beeinträchtigungen des Tourismus und der Naherholung (Elbradweg, Krautsand) sind zu bewerten und auszugleichen.
- 5) Eingriffe in das Landschaftsbild sind über einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu kompensieren.

XI. Boden, Wasser und Moorschutz

- 1) Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 mit getrennter Oberbodenlagerung ist vorzulegen.
- 2) Eingriffe in Moor- und Marschböden mit hoher Kohlenstoffspeicherung sind zu vermeiden.
- 3) Grundwasserstände und -qualität sind zu überwachen; Wasserhaltungen sind erlaubnispflichtig.
- 4) Drainagen und Vorfluter sind zu erfassen und funktionsgleich wiederherzustellen.
- 5) Havariekonzepte für wassergefährdende Stoffe sind vorzulegen.

XII. Deich- und Hochwasserschutz

- 1) Eingriffe in Deichkörper und Deichschutzstreifen sind unzulässig.
- 2) Die Funktionsfähigkeit des Sturmflut- und Hochwasserschutzes ist jederzeit zu gewährleisten.
- 3) Im Überschwemmungsgebiet ist eine retentionsneutrale Ausführung nachzuweisen.
- 4) Eine Beweissicherung an Deich und Schöpfwerken ist vor Baubeginn durchzuführen.
- 5) Gewässerquerungen der Kabeltrasse sind im Dükerverfahren auszuführen.

XIII. Bauphase, Verkehr und Zuwegung

- 1) Ein Baustellenlogistik- und Verkehrskonzept mit Zeitfenstern außerhalb des Berufs- und Schulverkehrs ist vorzulegen.
- 2) Lärmintensive Arbeiten sind auf werktägliche Tageszeiten zu beschränken; Nachtarbeit ist unzulässig.
- 3) Staub- und Schmutzemissionen sind durch Bewässerung und Reifenwaschanlagen zu mindern.
- 4) Zuwegungen und Wirtschaftswege sind vor und nach der Bauphase zu beweissichern und instand zu setzen.
- 5) Schwerlasttransporte sind frühzeitig abzustimmen; die Tragfähigkeit von Brücken und Deichen ist nachzuweisen.

XIV. Netzanbindung und Kabeltrasse

- 1) Die Kabeltrasse ist grundsätzlich erdverlegt auszuführen; die Schutzstreifen sind zu minimieren.
- 2) Kreuzungen mit Leitungen, Wegen und Gräben sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 3) Die Spannungsqualität am Netzverknüpfungspunkt ist nachzuweisen.
- 4) Der Flächenverbrauch durch Umspannwerk und Nebenanlagen ist zu minimieren.
- 5) Bestandspläne der vorhandenen Leitungen sind einzuholen und zu berücksichtigen.

XV. Wertminderung, Entschädigung und wirtschaftliche Folgen

- 1) Der zu erwartende Wertverlust der Wohnimmobilien ist gutachterlich zu ermitteln.
- 2) Für nachgewiesene Wertminderungen ist eine Entschädigungsregelung vorzusehen.
- 3) Ein Ausgleichs- und Härtefallfonds für besonders betroffene Haushalte ist einzurichten.
- 4) Negative Auswirkungen auf den Tourismus und das regionale Gewerbe sind zu bewerten.
- 5) Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde und der Bürgerschaft an den Erträgen ist vorzusehen.

XVI. Rückbau, Sicherheitsleistung und Kreislaufwirtschaft

- 1) Ein vollständiger Rückbau einschließlich der Fundamente (mindestens 2 m unter Geländeoberkante) ist verbindlich festzusetzen.
- 2) Eine insolvenz sichere, indexierte Sicherheitsleistung in Höhe der vollen Rückbaukosten ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 3) Die Flächen sind nach Rückbau zu rekultivieren und der ursprüngliche Bodenzustand ist wiederherzustellen.
- 4) Ein Kreislaufwirtschaftskonzept mit verbindlichen Recyclingquoten (einschließlich der Rotorblätter) ist vorzulegen.
- 5) Temporär in Anspruch genommene Flächen sind vollständig zurückzugeben.

Wir beantragen, sämtliche vorgenannten Punkte als verbindliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung, Beteiligung am weiteren Verfahren und Übersendung des Genehmigungsbescheides.

Sollten unsere Belange nicht hinreichend berücksichtigt werden, behalten wir uns rechtliche Schritte ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark blue ink that reads "K. Hansen". The signature is written in a cursive style and is underlined with a single horizontal line.

gez. Klaus-Dieter Hansen

Vorstand, Bürgerinitiative Gegenwind Kehdingen e. V.